



Platzordnung «Rheinwiese Büsingen»

1. Allgemeines

Der Kanu-Club Schaffhausen (KCSH) betreibt auf dem Pachtgelände der Gemeinde Büsingen einen Zeltplatz. Der Zeltplatz liegt im Landschaftsschutzgebiet, weshalb ein respektvolles und umsichtiges Verhalten der Benutzerinnen und Benutzer vorausgesetzt wird. Der Zeltplatz steht allen Aktivmitgliedern des KCSH, inkl. deren Ehe- / Lebenspartner und minderjährigen Kindern offen und dient als Durchführungsort für club-eigene Ausbildungskurse. Mitglieder der Kanu-Verbände Swiss Canoe (SKV), Bodensee-Kanu-Ring (BKR) und Deutscher Kanu Verband (DKV) sowie andere Kurzaufenthalter haben nach Rücksprache mit den Platzwarten und dem Bezahlen der Gebühren ebenfalls Zutritt auf den Platz und können die Infrastruktur zeitlich begrenzt benutzen. Der Aufenthalt in Wohnmobilen und Wohnwagen auf dem Platz ist nicht erlaubt.

Alle Benutzerinnen und Benutzer des Zeltplatzes haben die gleichen Rechte und Pflichten und haben den Platzwart in seinen Arbeiten zu unterstützen. Den Weisungen des Platzwartes ist Folge zu leisten.

Der Aufenthalt auf dem Vereinsgelände, das Benutzen der Infrastruktur, das Betreten der Uferzone, das Baden und Schwimmen im Rhein geschehen ausschliesslich und uneingeschränkt auf eigene Gefahr und eigenes Risiko.

2. Saisonplatz

Aktivmitglieder des KCSH können einen Saisonplatz für das Aufstellen eines Zeltbesonderen beantragen, sofern sie über mindestens zwei volle Jahre Clubmitgliedschaft verfügen, den Nachweis über ausreichende Paddelkenntnisse erbringen können und aktiv am Clubleben teilnehmen wollen. Der Platzwart nimmt die Anmeldungen der Interessenten entgegen und vergibt die Stellplätze nach dem Senioritätsprinzip, das heisst nach der Anzahl der auf dem Zeltplatz verbrachten Sommer als Stellplatzmieter. Bei gleicher Seniorität entscheidet das Los.

Ist die Nachfrage nach Stellplätzen grösser als Plätze gemäss Nutzungsplan zur Verfügung stehen, wird eine Warteliste geführt. Der Platzwart entscheidet zusammen mit dem Vorstand über die Vergabe der Plätze, wobei die Warteliste, die erbrachten Verdienste für den Club und die aktive Teilnahme am Clubleben berücksichtigt werden. Die Clubmitgliedschaft erwirkt keinen Anspruch auf einen Saisonplatz. Beendet ein Mieter eines Stellplatzes das Mietverhältnis, wird der Stellplatz gemäss dem Senioritätsprinzip weiter vergeben. Der Stellplatz kann nicht innerhalb der Familie weitergegeben werden.

Die Platzzuweisung ist verbindlich. Eine Veränderung der genutzten Stellfläche während der Saison bedarf der Zustimmung des Platzwartes. Feste Installationen auf dem zugewiesenen Stellplatz sind auf ein Minimum zu beschränken (Landschaftsschutzgebiet) und sind mit dem Platzwart vorgängig abzusprechen.

Die Saison dauert längstens vom 15. März bis 15. Oktober. Ausserhalb dieser Zeit sind alle Einrichtungen wie Zelte, Zeltböden, Pfähle, Bootsständer, Steine etc. zu entfernen.

3. Gäste

Gäste sind Personen, die auf Einladung und in Anwesenheit eines Aktivmitglieds einen Kurzaufenthalt auf dem Zeltplatz verbringen. Das Aktivmitglied ist verantwortlich, dass die Gäste die Platzordnung einhalten und die Gebühren bezahlen. Der Aufenthalt von Gästegruppen von sechs und mehr Personen bedarf der vorgängigen Anmeldung beim und Bewilligung durch den Platzwart.

4. Parkieren

Alle Zufahrtswege zum Zeltplatz sind mit einem Fahrverbot für Motorfahrzeuge belegt. Aktivmitglieder können beim Platzwart für die Zufahrt- und das Parkieren eine Bewilligung gegen Gebühr lösen. Diese Bewilligungskarte ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe zu platzieren. Die Fahrzeuge dürfen nur auf dem bezeichneten Parkplatz abgestellt werden. Pro Stellplatz wird eine Bewilligungskarte ausgestellt.

Das Befahren des Zeltplatzgeländes ist mit allen Fahrzeugen (inkl. Velos) generell verboten. Der Platzwart kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

5. Hygiene und Sauberkeit

Die Zeltplatzbenutzerinnen und -benutzer sind gemeinsam verantwortlich für die Sauberkeit und Benutzbarkeit der Infrastruktur. Abfälle jeglicher Art sind von den Zeltplatzbenutzerinnen und -benutzern gemäss den gesetzlichen Vorschriften selbst zu entsorgen. Die WC- und Waschanlage ist sauber zu halten und nach Gebrauch zu reinigen. Die Waschröge bei der Dusche dürfen nur für die persönliche Hygiene gebraucht werden. Das Entsorgen von Abwässern sowie die Verwendung als Kühlschrank etc. ist verboten. Der Platzwart organisiert zum Saisonstart und –ende einen Reinigungstag, der für die Platzmieter verbindlich ist.

6. Gegenseitige Rücksichtnahme

Im Interesse aller Benutzerinnen und Benutzern des Platzes wird erwartet, jeglichen Lärm, wie lautes Telefonieren, Musikhören mit Lautsprecher etc. zu unterlassen. Die Nachtruhe dauert von 22.00 Uhr bis 07:00 Uhr. Bei besonderen Anlässen sind der Platzwart und die Nachbarn rechtzeitig zu verständigen.

7. Tiere

Tiere von Platzmietern und Gästen sind jederzeit zu beaufsichtigen und unter Kontrolle zu halten (wenn notwendig sind sie an der Leine zu halten), damit sie weder die anderen Personen belästigen noch den Platz oder die Einrichtungen beschädigen oder verschmutzen. Zur Erledigung ihrer Bedürfnisse sind sie ausserhalb des Platzes zu führen.

8. Feuerstelle

Das Entfachen von Feuer ist nur auf der dafür bezeichneten Stelle gestattet. Der letzte Benutzer sorgt dafür, dass das Feuer kontrolliert gelöscht und der Feuerplatz aufgeräumt verlassen wird. Geschlossene Grillstellen sind erlaubt, solange diese keine Schäden an der Wiese und Material verursachen.

9. Gewitter / Sturm

Bei heftigem Gewitter oder Sturm wird empfohlen, den Zeltplatz zu verlassen. Der Verbleib auf dem Zeltplatz erfolgt auf eigenes Risiko und Gefahr. Der Club lehnt jede Haftung ab.

10. Unfälle und Schäden

Unfälle, Schäden und besondere Vorkommnisse sind dem Platzwart unverzüglich zu melden. Die Zeltplatzbenutzerinnen und -benutzer haften für verursachte Schäden. Versicherung von Personen, Zeltmaterial und Hausrat bei Unfall, Diebstahl, Verlust und Beschädigung ist Sache des Zeltplatzbenutzers. Der Club lehnt jede Haftung ab.

11. Besonderes

Der Platzwart ist berechtigt, die Aufnahme von Personen zu verweigern oder sie des Vereinsgeländes zu verweisen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und im Interesse der übrigen Personen erforderlich erscheint. Meinungsverschiedenheiten unter Platzbenutzerinnen und -benutzer sind miteinander im konstruktiven Dialog zu lösen. In Streitfällen und in allen Angelegenheiten, die in dieser Platzordnung nicht enthalten sind, entscheidet der Vorstand. Im Übrigen gelten die Vereinsstatuten.

Schaffhausen, 26. Januar 2023

Generalversammlung
Kanu-Club Schaffhausen